

Schmitz & Partner Global Offensiv

Jahresbericht

31.12.2009



FT Select

FT Comfort

FT Exklusiv

FT Partner

Vertrieb/Initiator:



Fondsgesellschaft:



Jahresbericht 31.12.2009

Anlagepolitik	5
Vermögensaufstellung	6
Anhang zu der Vermögensaufstellung	14
Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers	16
Steuerliche Hinweise für private Anleger	18

FRANKFURT-TRUST
Investment-Gesellschaft mbH
Neue Mainzer Straße 80
60311 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 11 07 61
60042 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 9 20 50 -200
Telefax (0 69) 9 20 50 -101
www.frankfurt-trust.de

Anlagepolitik

Der Schmitz & Partner Global Offensiv ist ein Gemischtes Sondervermögen, das sein Vermögen weltweit investieren kann. Anlageschwerpunkt sind Aktienfonds und Einzelaktien mit einer maximalen Investitionsquote von 100 Prozent. Dabei wird auf eine gesunde Mischung aus Zielfonds von etablierten Gesellschaften und von feinen Fondsboutiquen geachtet sowie bei den Einzelwerten auf eine breite Streuung des Risikos. Das Ziel der Anlagepolitik ist ein mittel- bis langfristig hoher Wertzuwachs. Der Fonds wird von der SCHMITZ & PARTNER AG – Privates Depotmanagement beraten.

Die ersten zehn Wochen des Jahres 2009 begannen an den internationalen Aktienbörsen so, wie das Jahr 2008 geendet hatte: mit kräftigen Kursverlusten, die durchschnittlich 20 Prozent ausmachten. Erst ab Mitte März setzte sich dann ein Aufwärtstrend durch, der bis zum Jahresende anhielt.

Im Berichtszeitraum haben wir die Investitionsschwerpunkte auf den internationalen Aktienmärkten unverändert gelassen. Die Liquiditätsquote betrug knapp 50 Prozent. Der Schmitz & Partner Global Offensiv konnte im Jahr 2009 sowohl durch seine Jahresrendite als auch durch das sehr geringe Risiko überzeugen, welches er im Jahresverlauf mit seinen Anlagen eingegangen ist. Dies zeigt sich deutlich an der wesentlich geringeren Schwankungsbreite im Kursverlauf, die er im Unterschied zu seinem Vergleichsindex aufweist, dem Weltaktienindex in Euro. So verzeichnete der Schmitz & Partner Global Offensiv in den verlustreichen ersten drei Monaten des vergangenen Jahres lediglich einen Verlust von vier Prozent, während der Weltaktienindex in derselben Zeit einen Kurssturz von fast 20 Prozent hinnehmen musste.

Insgesamt erzielte der Fonds im zurückliegenden Geschäftsjahr einen Wertzuwachs von 16,3 Prozent.

Mit freundlichen Grüßen

FRANKFURT-TRUST
Investment-Gesellschaft mbH

Geschäftsführung

Frankfurt am Main, 19. Februar 2010

**Ertrags- und Aufwandsrechnung
für den Zeitraum vom 1.1.2009 bis 31.12.2009**

	Gesamtwert in EUR	je Anteil in EUR
Ertragsposition		
Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	26.985,55	0,09
Erträge aus Fonds (ordentlich)	57.815,36	0,20
Sonstige Erträge	21.040,69	0,07
Erträge insgesamt	105.841,60	0,36
Aufwandsposition		
Verwaltungsvergütung	178.636,10	0,61
Depotbankvergütung	10.315,28	0,03
Depotgebühren	5.641,02	0,02
Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	17.413,54	0,06
Aufwendungen insgesamt	212.005,94	0,72
Ordentliches Nettoergebnis	-106.164,34	-0,36
Realisierte Kursgewinne	5.999,36	0,02
Realisierte Kursverluste	-0,01	0,00
Netto realisierte Gewinne(Verluste)	5.999,35	0,02
Nettoergebnis des Geschäftsjahres	-100.164,99	-0,34

Total Expense Ratio in % 1,90

Die Gesamtkostenquote (TER) drückt die Summe aller Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Berechnung der Wiederanlage

	Gesamtwert in EUR	je Anteil in EUR
Ordentliches Nettoergebnis	-106.164,34	-0,36
Ordentliches Nettoergebnis nach Steuern	-106.164,34	-0,36
Außerordentliches Nettoergebnis	5.999,35	0,02
Der Wiederanlage zugeführt	-100.164,99	-0,34

Entwicklung des Fondsvermögens

	in EUR	in EUR
Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres		10.232.567,24
Steuerabzug Vorjahr		-30.582,21
Mittelzuflüsse aus		
Anteilscheinverkäufen:	1.046.962,24	
Mittelabflüsse aus		
Anteilscheinrücknahmen:	-902.677,32	
Mittelzufluss/-abfluss (netto):		144.284,92
Ertragsausgleich		-598,38
Ordentliches Nettoergebnis		-106.164,34
Realisierte Gewinne		5.999,36
Realisierte Verluste		-0,01
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste		1.803.896,08
Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		12.049.402,66

**Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert
im Jahresvergleich**

Geschäftsjahr	Fondsvermögen in EUR	Anteilwert in EUR
31.12.2007	11.591.873	50,28
31.12.2008	10.232.567	35,59
31.12.2009	12.049.403	41,27

FRANKFURT-TRUST
Investment-Gesellschaft mbH
Geschäftsführung

Frankfurt am Main, 19. Februar 2010

Anhang zu der Vermögensaufstellung

Ausgabeaufschlag der in dem Fonds enthaltenen Zielfonds:

Im Berichtszeitraum fielen für die in dem Fonds enthaltenen Zielfonds keine Ausgabeaufschläge an.

Verwaltungsvergütungen* der in dem Fonds enthaltenen Zielfonds:

	% p. a.
Carmignac Investissement FCP Actions Port.A	1,50
Euro Flex Absolute Return OP	2,00
Fr.Temp.Inv.Fds-Fr.Mut.Europ.	1,50
Fr.Templeton Inv.Fds-T.As.Growth Fd Namens-Ant. A	1,85
Franklin Tempelton Inv.Fds-T.Growth (EUR)	1,50
FT HighDividend	1,25
Gl.Adv.Fds-M.M.High V.T.	1,25
Global.Adv.Fonds-Emerging.Markets High V.	1,50
LINGOHR-ASIEN-SYST.-LBB-INVEST Inhaber-Anteile	0,96
LINGOHR-SYSTEMATIC-BB-INVEST	1,65
M&G Inv. Global Basics Euro-Class A	1,75
StarCap FCP – Priamos	0,09
StarCapital Univers. Bondvalue	0,90
Trana FCP – Triple Alpha Fonds Namensanteile	0,29

* Darüber hinaus können performanceabhängige Verwaltungsvergütungen anfallen.

Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers

„Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers

Wir haben gemäß § 44 Absatz 5 des Investmentgesetzes (InvG) den Jahresbericht des Sondervermögens **Schmitz & Partner Global Offensiv** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des InvG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 44 Absatz 5 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht den gesetzlichen Vorschriften.“

Frankfurt am Main, 19. Februar 2010

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Kuppler
Wirtschaftsprüfer



Jung
Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Hinweise für private Anleger

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.*

Der Steuerabzug hat grundsätzlich Abgeltungswirkung (so genannte Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls

* Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr beträgt.

Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Sondervermögens vor dem 1.1.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurden.

Ergebnisse aus der Veräußerung von nicht in § 1 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln.

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich **ausschüttenden Sondervermögens** in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein steuerrechtlich **thesaurierendes inländisches Sondervermögen**, so wird der Steuerabzug auf thesaurierte Zinsen, zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Fondsanteile ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres. Da die Anleger der Kapitalanlagegesellschaft regelmäßig nicht bekannt sind, kann in diesem Fall kein Kirchensteuereinbehalt erfolgen, so dass kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen haben. Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung

gung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den abgeführten Steuerabzug auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteueranmeldung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 % zuzüglich des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

Inländische Dividenden

Inländische Dividenden, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.

Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der Kapitalanlagegesellschaft vorgenommen. Die depotführende Stelle berücksichtigt bei Ausschüttungen zudem einen gegebenenfalls vorliegenden Antrag auf Kirchensteuererheinbehalt.

Der Anleger erhält den Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er den Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung der depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuer-

lichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Beträgt der aus „privaten Veräußerungsgeschäften“ erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600 Euro, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1.1.2009 erworbenen Anteile außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer Thesaurierung der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis erhaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleich-

bar). Der vom Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt.

Thesaurierung

Bei thesaurierenden Fonds werden die Erträge grundsätzlich nicht ausgeschüttet, sondern direkt im Fonds wiederangelegt. Beim Schmitz & Partner Global Offensiv fielen im zurückliegenden Geschäftsjahr keine zu thesaurierenden Erträge an.

Kostenfreie Wiederanlage

Wenn Sie Ihre Anteile im FT-Investmentdepot verwahren, erfolgt die Wiederanlage von Ausschüttungen und Steuererstattungsbeträgen kostenfrei. Dabei schreiben wir Ihrem FT-Investmentdepot zusätzliche Anteile bzw. Anteilbruchteile (bis zu drei Nachkommastellen) gut.

Für weiter gehende steuerliche Hinweise verweisen wir auf die ausführliche Darstellung im Verkaufsprospekt oder auf unsere Bibliothek unter www.frankfurt-trust.de

Steuerliche Angaben für Inländer je Anteil (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 InvStG)

Die Werbungskosten eines Fonds sind beim Anleger nur zu 90% abzugsfähig. Hierdurch unterscheidet sich der Ertrag je Fondsanteil vom steuerpflichtigen Betrag des Anlegers.

		Schnitz & Partner Global Offensiv		
		Privat-anleger	Kapital-gesellschaft ¹	Sonst. Betriebsver-mögen ²
		EUR	EUR	EUR
1a)	Betrag der Ausschüttung je Anteil ³	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
2	Teilthesaurierungsbetrag/ausschüttungsgleicher Ertrag	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S.2 Nr.2	0,0000	0,0000	0,0000
1b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	In der Thesaurierung enthaltene			
1c) bb)	– im Privatvermögen steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Bezugsrechten und Termingeschäften mit Anschaffung bzw. Abschluss vor dem 1.1.2009 (sog. Alt-Veräußerungsgewinne)	0,0000	–	–
1c) cc)	– Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen (i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG) ⁴	–	–	0,0000
1c) dd)	– Erträge, die der Steuerbefreiung i.S.d. § 8 b I KStG unterliegen ⁴	–	0,0000	–
1c) ee)	– Veräußerungsgewinne, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen (i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG) ⁴	–	–	0,0000
1c) ff)	– Veräußerungsgewinne, die der Steuerbefreiung i.S.d. § 8 b II KStG unterliegen ⁴	–	0,0000	–
1c) gg)	– steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften, die keine Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c) hh)	– steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inl. und ausl. Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	–	–
1c) ii)	– Einkünfte, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausl. Mieterträge und Gewinne aus An- und Verkauf ausl. Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1c) jj)	– ausl. Einkünfte, auf die tatsächlich ausl. Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausl. Quellensteuer nicht als Werbungskosten behandelt wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1c) kk)	– ausl. Einkünfte, auf die ausl. Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
1c) ll)	– Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 a	–	0,0000	0,0000
1d)	Bemessungsgrundlage für 25 %ige Kapitalertragsteuer (KESt)	0,0000	0,0000	0,0000
1e)	anzurechnende/zu erstattende KESt i.H.v. 25 % ⁵	0,0000	0,0000	0,0000
1f) aa)	anrechenbare ausl. Quellensteuer nach § 34 c I EStG oder DBA	0,0281	0,0281	0,0281
1f) bb)	abzugsfähige ausl. Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f) cc)	in 1f) aa) enthaltene fiktive ausl. Quellensteuer	0,0003	0,0003	0,0003
1g)	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (bei Immobilien)	0,0000	0,0000	0,0000
1h)	Körperschaftsteuererminderungsbeitrag nach § 37 Abs. 3 KStG	–	0,0000	–
	Steuerpflichtiger Betrag des Anlegers	0,0000	0,0000	0,0000

¹ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8 b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

² Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

³ Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen einschließlich auf Ebene des Investmentvermögens abzuführender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, nicht rückforderbarer ausländischer Quellensteuern.

⁴ Die Einkünfte sind zu 100 Prozent ausgewiesen.

⁵ Der Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ist ohne Solidaritätszuschlag ausgewiesen.

FRANKFURT-TRUST
Investment-Gesellschaft mbH
Neue Mainzer Straße 80
Postanschrift:
Postfach 11 07 61
60042 Frankfurt am Main

Telefon (0 69) 9 20 50-200
Telefax (0 69) 9 20 50-101

Gezeichnetes
und eingezahltes Eigenkapital:
16,0 Mio. EUR

Haftendes Eigenkapital:
11,0 Mio. EUR

Gesellschafter von
FRANKFURT-TRUST ist zu
100 % die BHF-BANK Aktien-
gesellschaft

Depotbank

BHF Asset Servicing GmbH
Bockenheimer Landstraße 10
60323 Frankfurt am Main

Haftendes Eigenkapital:
66,7 Mio. EUR

Vertrieb/Initiator des Sondervermögens

Schmitz & Cie. GmbH
Individuelle Fondsberatung
Pelargonienweg 4
81377 München

Geschäftsführung

Karl Stäcker
Sprecher

Zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrats der FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG und Mitglied des Vorstands des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

Gerhard Engler

Zugleich Mitglied des Verwaltungsrats der FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG

Winfried Hutmann

Zugleich Mitglied der Geschäftsführung der BHF Capital Management GmbH

Aufsichtsrat

Björn H. Robens
Vorsitzender

Mitglied des Vorstands der BHF-BANK

Loukas Rizos
stellv. Vorsitzender

Mitglied des Vorstands der BHF-BANK

Frank Behrends
Direktor der BHF-BANK

Wolfgang Danicke

Michael Hochgürtel
Direktor der BHF-BANK

Ulrich Lingenthal
Direktor der BHF-BANK

Dietmar Schmid
Mitglied des Vorstands der BHF-BANK

Thomas Segura
Direktor der BHF-BANK

Prof. Dr. Hartwig Webersinke
Dekan an der Fakultät Wirtschaft und
Recht an der Hochschule Aschaffenburg

Servicetelefon

Für Fragen zu Ihrem FT- Investmentdepot erreichen Sie uns
montags bis freitags von 8 –18 Uhr unter der Rufnummer
(0 69) 9 20 50-200.

Fondspreise

Der telefonische Ansagedienst für Preise der FT- Fonds
ist bundesweit unter der Rufnummer 0800 38 03 66 37
geschaltet. Außerdem finden Sie die Fondspreise auf
Videotext von ARD und ZDF sowie im Internet unter
www.frankfurt-trust.de

Stand Dezember 2009